

sbv. wähle deine starke seite.

Wahlen zur
Schwerbehindertenvertretung 2014



Grundlagen zu den Schwerbehindertenwahlen



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Gliederung

- Hilfen und Material von ver.di
- Gesetzliche Grundlage
- Wozu Schwerbehindertenvertretungen?
- Wahltermine und Voraussetzungen
- Wahlverfahren
- Wahlberechtigte und wählbare Personen
- Wahlvorschläge und Wahlausschreiben
- Einspruch gegen die Wählerliste und Stimmabgabe
- Schriftliche Stimmabgabe
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Anfechtung, Nichtigkeit und Schutz der Wahl
- Sachkosten, persönliche Kosten und Stufenvertretungen

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Hilfen und Material von ver.di

Weitere Informationen zur Teilhabepolitik und
Schwerbehindertenvertretungen unter:

www.arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de

Informationsmaterial zu den SBV-Wahlen unter:

www.sbv-wahlen.verdi.de

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen erfolgen nach den Regelungen der „Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen“ (SchwbVWO).



Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wozu Schwerbehindertenvertretungen?

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten im Betrieb bzw. in der Dienststelle. Die SBV...

- wacht darüber, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften erfüllt werden,
- beantragt Maßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen bei den zuständigen Stellen,
- nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegen und wirkt beim Arbeitgeber auf deren Erledigung hin.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wahltermine und Voraussetzungen

- Die regelmäßigen Wahlen der SBV finden alle vier Jahre und somit in der Zeit vom **1. Oktober bis zum 30. November 2014** statt (§ 94 Abs. 5 SGB IX).
- In allen Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens **fünf Schwerbehinderte** oder gleichgestellte behinderte Menschen **nicht nur vorübergehend beschäftigt** sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt (§ 94 Abs. 1 SGB IX).
- Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können **räumlich naheliegende Betriebe** oder gleichstufige Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. **Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber** (§ 94 Abs. 1 SGB IX).



Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wahlverfahren

Die SBV-Wahl ist eine **Mehrheitswahl, sie ist geheim und unmittelbar**.
SGB IX und **SchwVVO** sehen zwei Wahlverfahren vor:

I. Vereinfachtes Wahlverfahren

- **Wird durchgeführt wenn:** Der Betrieb bzw. die Dienststelle räumlich **nicht weit auseinanderliegt** und **dort weniger als 50 Wahlberechtigte** beschäftigt sind (§ 94 Abs. 6 SGB IX, § 18 SchwVVO).
- Die Wahl findet auf einer Wahlversammlung statt, die 3 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden SBV in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) angekündigt werden muss (§19 SchwVVO).
- **Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist nicht möglich**
→ Wählen kann nur wer auf der Wahlversammlung anwesend ist!
- Vertrauensperson und der/die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Zeitplan für das vereinfachte Wahlverfahren

§§ 18 bis 21 SchwbVWO



Schritt 1

Einladung zur Wahlversammlung durch die amtierende SBV

- 4 Wochen vor dem Wahltermin (Frist: 3 Wochen)

Schritt 2

Wahltermin und Wahlversammlung

- alle 4 Jahre: in 2014 zwischen dem 01.10. und 30.11.2014

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Wahlversammlung

Schritt 3

Aushang zu Wahlergebnis

- unverzüglich, nachdem die Gewählten festgestellt sind
(2 Wochen lang).

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wahlverfahren

Die SBV-Wahl ist eine **Mehrheitswahl, sie ist geheim und unmittelbar.**
SGB IX und **SchbVWO** sehen zwei Wahlverfahren vor.

II. Förmliches Wahlverfahren

- **Wird durchgeführt wenn:** Der Betrieb bzw. die Dienststelle räumlich **weit auseinanderliegt** und/oder **dort mindestens 50 Wahlberechtigte** beschäftigt sind.
- Die SBV bestellt acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand (§ 1 Abs. 1 SchwbVWO).
- Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich.
- Der Wahlvorstand stellt gemäß § 3 SchwbVWO eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. **Wählen kann nur, wer in diese Liste eingetragen ist!**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Zeitplan für das förmliche Wahlverfahren

§§ 1 bis 17 SchwbVWO

Schritt 1

Bestellung des Wahlvorstandes durch die amtierende SBV

- 9 Wochen vor dem Wahltermin (Frist: 8 Wochen)

Schritt 2

Auslegen der Wählerliste durch den Wahlvorstand (unverzüglich), Wahlausschreiben durch den Wahlvorstand (unverzüglich)

- 8 Wochen vor dem Wahltermin (Frist: 6 Wochen)

Schritt 3

Einspruchsfrist gegen Wählerliste

(2 Wochen); Abgabe von Wahlvorschlägen (2 Wochen)

- 7 bis 6 Wochen vor dem Wahltermin





Zeitplan für das förmliche Wahlverfahren

Schritt 4

Verlängerung der Frist (Nachfrist): Wenn bis dahin keine Wahlvorschläge vorliegen, sagt der Wahlvorstand die Wahl ab.

- 5 Wochen vor dem Wahltermin

Schritt 5

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- 2 Wochen vor dem Wahltermin (Frist: 1 Woche vor der Wahl)

Schritt 6

Alle 4 Jahre: in 2014 Wahltermin zwischen 01.10. und 30.11.2010

- Er sollte 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit liegen (§ 2 Abs. 2 SchwbVWO)

Schritt 7

Aushang über Wahlergebnis

- unverzüglich, nachdem die Gewählten festgestellt sind
(2 Wochen lang)

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wahlberechtigte und wählbare Personen

Aktives Wahlrecht

- **Wahlberechtigt** sind alle im Betrieb bzw. der Dienststelle am Wahltag beschäftigten **Schwerbehinderten** oder **ihnen Gleichgestellte** (§§ 94 Abs. 2, 68 Abs. 2 SGB IX).
- Das Wahlrecht ist unabhängig von Alter, Arbeitszeit, Betriebszugehörigkeit usw. → Auch **geringfügig Beschäftigte** oder **leitende Angestellte** sind wahlberechtigt.

Passives Wahlrecht

- **Wählbar** sind alle im Betrieb bzw. der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag **18 Jahre** alt sind und dem Betrieb **seit sechs Monaten angehören** (§ 94 Abs. 3 SGB IX)
- Kandidaten/Kandidatinnen müssen **weder schwerbehindert noch deutsche Staatsbürger/innen** sein. **Leitende Angestellte und i.d.R. geringfügig Beschäftigte sind nicht wählbar.**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Wahlvorschläge und Wahlausschreiben

- Wahlberechtigte können Wahlvorschläge für die Wahl der SBV beim Wahlvorstand einreichen. Die Vorschläge **sind schriftlich mit bestimmten formalen Angaben** (Name, Art der Beschäftigung etc.) einzureichen. **Jeder Wahlvorschlag muss** von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens aber drei Wahlberechtigten **unterzeichnet sein** (§ 6 Abs. 1 und 2 SchwbVWO).
- Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag gibt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben heraus. Die Wahl soll spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Amtszeit der amtierenden SBV stattfinden.
- § 5 Abs. 1 SchwbVWO nennt **16 Punkte**, die das Ausschreiben enthalten muss (z. B. Voraussetzungen der Wählbarkeit, Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe usw.) → **Bei fehlenden Angaben ist die Wahl anfechtbar.**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Einspruch gegen die Wählerliste und Stimmabgabe

- Ein **Einspruch** gegen die Richtigkeit der Wählerliste muss **binnen zwei Wochen** nach Aushang des Wahlausschreibens **schriftlich** beim Wahlvorstand erfolgen. (§ 4 Abs. 1 SchwbVWO).
- **Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist!**
- Die Grundsätze der **geheimen** und **unmittelbaren** Wahl sind einzuhalten. Wähler/innen mit entsprechender Beeinträchtigung können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, müssen dies aber dem Wahlvorstand mitteilen (§ 10 Abs. 4 SchwbVWO).
- **Der Wahlvorstand hat** den technischen Ablauf der Stimmabgabe zu organisieren und zu beaufsichtigen. Behinderte Menschen müssen **ohne besondere Erschwernisse** teilnehmen können.

EINSPRUCH

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Schriftliche Stimmabgabe

Die **schriftliche** Stimmabgabe ist als **Ausnahme** vom Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe in zwei Fällen zulässig:



- Sie ermöglicht einzelnen Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Teilnahme an der Wahl. **Die schriftliche Stimmabgabe muss beantragt werden. Der Grund der Verhinderung ist unerheblich.**
- Seit 1990 kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe generell anordnen. Die **generelle Anordnung der Briefwahl sollte die Ausnahme sein.**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Feststellung des Wahlergebnisses

- Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Abschluss der Wahl in **öffentlicher Sitzung** das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen (§ 13 Abs. 1 SchwbVWO). Alle Interessierten haben ein Anwesenheitsrecht.
- **Gewählt** für das Amt der Schwerbehindertenvertretung ist der/die Bewerber/in mit den **meisten erhaltenen Stimmen**. Bei **Stimmengleichheit entscheidet das Los**. Gleiches gilt für den/die Stellvertreter/innen. (§ 13 Abs. 2 SchwbVWO)
- Der Wahlvorstand muss eine Niederschrift über das Wahlergebnis anfertigen. Er muss die gewählten Bewerber/innen **unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung** informieren.
- Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Anfechtung und Nichtigkeit

- Die Wahl kann **ausschließlich beim Arbeitsgericht angefochten werden** (§ 94 Abs. 6 SGB IX i.V.m. § 19 BetrVG/§ 25 BPersVG).
Anfechtungsberechtigte sind: drei Wahlberechtigte, der/die Arbeitgeber/in bzw. der/die Dienststellenleiter/in.
- **Die Fristen** für eine Anfechtung **sind je nach Geltungsbereich** der Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetze **unterschiedlich**.
- Bei groben und offensichtlichen Verstößen gegen wesentliche Grundsätze des Wahlrechts kann die Wahl sogar nichtig sein. **Die Nichtigkeit der Wahl kann von jedermann, zu jederzeit, in jeder Form geltend gemacht werden.**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Schutz der Wahl

- **Niemand darf die Wahl behindern. Kein Arbeitnehmer darf bei der Ausübung des passiven oder aktiven Wahlrechts beschränkt werden** (§ 94 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 20 BetrVG und § 24 BPersVG).
- **Niemand darf die Wahl** durch Androhung oder Zufügung von Nachteilen oder Versprechung oder Gewährung von Vorteilen **beeinflussen**.
- **Wahlvorstandsmitglieder** sowie die **Wahlbewerber/innen genießen** den gleichen **Kündigungs- und Versetzungsschutz** wie die Wahlvorstandsmitglieder und Wahlbewerber/innen bei Betriebs- und Personalratswahlen.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Sachkosten und persönliche Kosten

- Die durch die SBV-Wahl **entstehenden Kosten** sind – in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 3 BetrVG und § 24 Abs. 2 BPersVG (siehe auch LPersVG) – **vom Arbeitgeber zu tragen**.
- Der Arbeitgeber muss **Sachkosten** (Wahlurnen, Stimmzettel etc.) und auch **bestimmte persönliche** Kosten der Wahlvorstandsmitglieder (z. B. Reisekosten, Wahlvorstandsschulungen) übernehmen.
- Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein. Dies bedeutet aber nicht, dass das preiswerteste Seminarangebot genutzt werden muss!

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Stufenvertretungen

Gemäß § 97 Abs. 7 SGB IX finden die Wahlen der

- **Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung**
in der Zeit vom **1. Dezember 2014 bis 31. Januar 2015**,
- **Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretung**
in der Zeit vom **1. Februar 2015 bis 31. März 2015**
statt.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung 2014



Meldung der Wahlergebnisse an ver.di

Um sicherstellen zu können, dass die gewählten Schwerbehindertenvertretungen wichtige Informationen von ver.di auch erhalten, ist es notwendig, eine Übersicht der gewählten ver.di-Vertrauenspersonen zu erhalten.

Wir bitten daher die gewählten Schwerbehindertenvertretungen, einen Meldebogen an den zuständigen ver.di-Bezirk weiterzuleiten, denn dort werden die Angaben in unserem Mitgliederinformationssystem eingearbeitet.

Der **Meldebogen** steht zum Download unter www.sbv-wahlen.verdi.de zur Verfügung.

Für eure Unterstützung im Voraus bereits herzlichen Dank!



 *sbv. wähle deine starke seite.*

Wahlen zur
Schwerbehindertenvertretung 2014



**Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit!**



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**